



Zollveranlagung

1. Januar 2021

---

## R-16-01-10 Bahnverkehr (Transitverfahren)

# Rückweisung lärmiger Güterbahnwagen; Auswirkungen auf Zollprozesse ab dem 1.1.2021

---

### 1 Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2020 gelten Emissionsgrenzwerte für Güterbahnwagen auf dem Normalspurnetz<sup>1</sup>. D. h., dass die lärmigen Güterbahnwagen mit Grauguss-Bremssohlen in der Schweiz verboten sind bzw. nicht mehr in der Schweiz verkehren dürfen<sup>2,3</sup>.

Aus den vorerwähnten Gründen werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) per 1. Januar 2021 in der Schweiz keine lärmigen Güterbahnwagen mit Grauguss-Bremssohlen mehr zulassen.

Die EVU rechnen für das Jahr 2021 mit etlichen auszusetzenden Güterbahnwagen pro Woche. Für die ausgesetzten Güterbahnwagen sehen die EVU folgende Massnahmen vor:

Das EVU

- nimmt den betroffenen Güterbahnwagen nicht an (Annahmeverweigerung). Der beladene Güterbahnwagen geht wieder zurück zum Absender;
- baut den Güterbahnwagen so um, dass er die Emissionsgrenzwerte erfüllt (Wagenumbau). Das EVU befördert die Waren mit dem gleichen aber umgebauten Güterbahnwagen weiter; oder
- lädt die Waren auf einen LKW oder auf einen konformen Güterbahnwagen um, der die Emissionsgrenzwerte erfüllt (Umlad). Der nicht konforme Güterbahnwagen geht als Leerwagen wieder zurück ins Ausland.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE; [SR 742.144](#)), [Art. 4 Abs. 3](#).

<sup>2</sup> Vgl. [Massnahmen gegen Eisenbahnlärm](#) ([www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)).

<sup>3</sup> Vgl. [Nach der Schweiz will auch Deutschland lärmige Güterwagen verbieten](#) ([www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch)).

## 2 Aufgaben der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Das EVU informiert die Grenzzollstelle im Zeitpunkt zwischen der Güterwagenaussetzung und Güterwagenwiedereinsetzung per Mail<sup>4</sup> (mit Kopie NCTS Versandbegleitdokument sofern vorhanden)<sup>5</sup> über die ausgestellten Güterwagen, über den Standort der ausgestellten Güterwagen und über das weitere Vorgehen (Massnahme).

## 3 Vorgehen Zollstelle

### 3.1 Grenzzollstelle

Die Grenzzollstelle geht dabei wie folgt vor:

Massnahme EVU	Sachverhalt/Hinweis	Vorgehen Eingangszollstelle bei Sendungen im Versandverfahren NCTS <sup>6</sup>
Annahmeverweigerung	Transit Ausland - Ausland;  Transit Ausland - CH-Bestimmungszollstelle; oder  Grenzverzollung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandelt das Versandbegleitdokument nicht weiter.<sup>7</sup></li> <li>• Veranlasst auf Antrag die Annullation einer allfälligen Einfuhrzollanmeldung und erhebt eine Gebühr.<sup>8</sup></li> <li>• Überwacht die Rückführung ins Ausland risikogerecht u. a. mit RailControl.</li> </ul>
Wagenumbau	Transit Ausland - Ausland; oder  Transit Ausland - CH-Bestimmungszollstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligt die Weiterfahrt mit dem vorgelegten Versandbegleitdokument (auch wenn die Transitfrist innerhalb der Umbauarbeiten verfällt).</li> <li>• Erfasst neben dem Transiteingang ein «Ereignis» im IT-System NCTS mit Zeitpunkt des Ausstellens und Wiedereinstellen des Wagens (vgl. <a href="#">NCTS Benutzerhandbuch</a> Ziffer 7.11).</li> </ul>
	Grenzverzollung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beendet das gVV.</li> </ul>

<sup>4</sup> [Bahnverkehr: Grenzzollstellen](#).

<sup>5</sup> E-Mailadressen gemäss [Dienststellenverzeichnis / Liste des offices / Elenco degli uffici / Customs offices \(admin.ch\)](#).

<sup>6</sup> Für Sendungen im vereinfachten Versandverfahren mit CIM-Frachtbrief und T2-Korridorverfahren sind keine besonderen Massnahmen nötig. Das EVU belegt das Vorkommen gegebenenfalls mit einem [Transport-Incident-Rapport]. Ausnahme Umlad Bahn – Strasse (siehe Tabelle).

<sup>7</sup> Um Abklärungen in einem allfälligen Suchverfahren zu vereinfachen, empfiehlt das BAZG dem EVU, die Annahmeverweigerung auf dem Versandbegleitdokument (Feld 56) zu vermerken und mit dem Stempel «zugelassenes EVU» zu bestätigen.

<sup>8</sup> Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); Anhang, [Ziffer 1.1](#).

## Lärmige Güterwagen im Bahnverkehr

		<ul style="list-style-type: none"><li>• Bewilligt die Weiterfahrt nur, wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder mit einem anderen gültigen Transitverfahren (z. B. nTV) weiterbefördert werden.</li></ul>
Umlad	Transit Ausland - Ausland; oder  Transit Ausland - CH-Bestimmungszollstelle  [EVU erfasst den Umlad auf dem Versandbegleitdokument (vgl. <a href="#">R-14-01</a> Ziffer 7.5.1).]  Umlad auf LKW für Sendungen im vgVV oder T2-Korridorverfahren: Vgl. <a href="#">R-16-01</a> , Ziffer 4.7.1 (Weiterbeförderung auf der Strasse)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bewilligt die Weiterfahrt mit dem vorgelegten Versandbegleitdokument (auch wenn die Transitfrist im Zeitraum des Umlads verfällt).</li><li>• Beglaubigt den Umlad auf dem Versandbegleitdokument nicht (*).</li><li>• Erfasst den Umlad als Ereignis im IT System NCTS (vgl. <a href="#">NCTS Benutzerhandbuch</a> Ziffer 7.11).</li></ul>

\* Das EVU beglaubigt den Umlad auf dem Versandbegleitdokument (MRN oder CIM-Frachtbrief) mit dem Stempel «zugelassenes EVU» selbstständig und sendet der Grenzzollstelle per Mail eine Kopie des beglaubigten Versandbegleitdokuments.

### 3.2 CH-Bestimmungszollstelle

Die CH-Bestimmungszollstelle bzw. Kontrollzollstelle betrachtet die verfallene Transitfrist aufgrund der Massnahmen des EVU beim Grenzbahnhof (Wagenumbau oder Umlad) im Zusammenhang mit den lärmigen Güterbahnwagen als **eingehalten** (höhere Gewalt). Sie beendet das Versandverfahren (gVV) ohne Gebühr.

## 4 Umsetzung

Ab 1. Januar 2021 bis auf Widerruf.